

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Seebad Ueckermünde  
Postfach 1145

17368 Ueckermünde

eingegangen.  
1. MAI 2022  
Stadt Seebad Ueckermünde

Telefon: 03831 / 696 - 1097  
E-Mail:  
katja.kostka@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka  
Aktenzeichen:  
StALUVP12/5122/VG/64/22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 06.05.2022

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-50 „Wohnanlage AMEOS Klinikum“ der Stadt Seebad Ueckermünde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das B-Plangebiet keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch das StALU VP zu vertreten sind, berührt werden.

**Küsten- und Hochwasserschutz**

Bei Hochwasser in der Ostsee sind infolge Rückstau über Peenestrom/ Haff sowie Uecker Teile des Stadtgebietes Ueckermünde überflutungsgefährdet. Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" beträgt für diesen Küstenbereich des Kleinen Haffs das Bemessungshochwasser (BHW) 2,10 m NHN. Dem BHW liegt u.a. ein klimabedingter Meeresspiegelanstieg von 50 cm bis 2120 zugrunde.

Nach neuester Expertenmeinung ist ein höherer klimabedingter Meeresspiegelanstieg zu befürchten. Auf Grund der korrigierten Prognosen des Weltklimarates (IPCC) hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) mit Beschluss vom 22.12.2020 dem Bericht „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft – Bestandsaufnahme, Handlungsoptionen und strategische Handlungsfelder“ (LAWA Klimawandel-Bericht 2020) zugestimmt, wonach ein Vorsorgemaß von 1,0 m für einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg und potentielle Änderungen von hydrodynamischen Belastungen (z.B. Windstau) in der Planung von Küstenschutzbauwerken zu beachten ist.

Danach muss bis in das Jahr 2120 mit Hochwasserständen von bis zu 2,60 m NHN im Haff gerechnet werden.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Gem. § 83 LWaG ist der Schutz der Küsten z. B. durch Bau und Unterhaltung entsprechender baulicher Anlagen eine öffentliche Aufgabe. Die Pflicht zur Sicherung der Küsten erstreckt sich auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten und begründet keinen Rechtsanspruch Dritter.

Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden in den vergangenen 2 Jahrzehnten die Küstenschutzanlagen für die Stadt Ueckermünde ertüchtigt. Die grundsätzliche konzeptionelle Bemessung der Anlagen erfolgte auf Grundlage des ehemals gültigen BHWalt von 1,65 m HN lt. Generalplan „Küsten- und Hochwasserschutz M-V“ von 1995 (entspricht 1,80 m NHN).

Eine Anpassung der Küstenschutzanlagen auf das BHW von 2,10 m NHN bzw. auf das Vorsorgemaß ist seitens des Landes in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

Aus den vorgelegten Unterlagen gehen die Höhenlagen des Baugrundstücks nicht hervor. Entsprechend dem digitalen Geländemodell (DGM5) des GDI-MV weist das Baugrundstück Geländehöhen über 2,20 m NHN auf, weshalb eine Überflutungsgefährdung bei Eintritt des o. g. BHW von 2,10 m NHN nicht ersichtlich ist.

Allerdings sind bei Zugrundelegung des o. g. Vorsorgemaßes (Hochwasserstände bis zu 2,60 m NHN) die Flächen des Bebauungsplanes überflutungsgefährdet. Ich empfehle diese perspektivisch erhöhte hochwasserbedingte Gefährdung zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen festzusetzen:

- Die Standsicherheit der baulichen Anlagen ist gegenüber einem Wasserstand von 2,60 m NHN (Vorsorgemaß) zu gewährleisten.
- Für die Wohn- und Beherbergungsbebauung ist der Ausschluss einer Überflutungsgefährdung bis 2,60 m NHN mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z.B. Geländeerhöhung, Festlegung der Fußbodenoberkante und Verzicht auf Unterkellerung, wasserdichtes Mauerwerk) sicherzustellen.
- Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe ist eine Sicherheit gegenüber 2,60 m NHN herzustellen.

Mit den o. g. Maßnahmen sollen Gefährdungen von Personen oder Sachwerten, sowohl auf den Bauherrn als auch auf Dritte bezogen, sowie Gefährdungen auf die Umwelt infolge Hochwasser ausgeschlossen werden.

So ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

### **Wasserrahmenrichtlinie**

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns festzulegen. Die Fortschreibung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurde 2021 durchgeführt. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe,

Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Das Plangebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit (FGE) Oder im WRRL- Planungsgebiet Stettiner Haff und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Uecker. Südlich des Plangebietes verläuft der Kükengraben (WBV-Code: 0.06.01.00). Eine Einleitung von weiterem Regenwasser aus Verkehrsflächen in den Kükengraben ist zu befürchten.

Sonderuntersuchungen aus dem Jahr 2020 zeigen eine starke Belastung des Kükengrabens, u.a. mit Ammoniumstickstoff an der Pumpstation unmittelbar vor der Mündung in die WRRL-relevante Uecker (Wasserkörper UECK-0700). Eine weitere Belastung des Kükengrabens mit potentiellen Negativfolgen für die Uecker ist zu besorgen.

Die Uecker wurde im Bereich der Entwässerungsregion des Kükengrabens als „erheblich verändertes“ Fließgewässer ausgewiesen. Gemäß § 27 WHG ist die Uecker so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ erreicht wird. Aufgrund hydromorphologischer Defizite wie das Fehlen naturnaher Gewässerstrukturen und einer mäßigen biologischen Ausstattung erreicht die Uecker erst das „mäßige ökologische Potential“.

Im Kapitel 7.3 der Begründung (Ver- und Entsorgung) wird angeführt, dass der Plangeltungsbereich an die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen ist.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll aufgefangen und verbraucht werden. Aussagen zur Ableitung des auf den Grundstücks- und Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwasser (ggf. Ableitung über eine bestehende Regenwasserkanalisation) werden nicht getroffen.

Oberstes Ziel sollte es sein, das Niederschlagswassers im Plangebiet selbst zurückzuhalten, u. a. durch die Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.

Hinsichtlich einer möglichen Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet über den Kükengraben in die Uecker weise ich vorsorglich auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hin, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen bzw. zu erhalten. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes der Uecker führen.

Zur Minderung der Nährstoffeinträge aus dem Plangebiet über das Grabensystem in die Uecker sind alle möglichen Maßnahmen zur Vorreinigung des zufließenden Oberflächenwassers auszuschöpfen.

Für die Bewertung der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers und der Notwendigkeit, dieses vor Einleitung in ein Gewässer zu behandeln, als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt sind die Regelungen der DWA-Arbeitsblätter A-102-1/ BWK-A-3-1, DWA-A-102-2/ BWK-A-3-2 und DWA-Merkblattentwurf-102-4/ BWK-A-3-4 (Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer) zu beachten und nur noch die gültigen Abschnitte des DWA-Merkblattes M153 anzuwenden.

